Bezirkshauptmannschaft Lienz

Umwelt

Dr. Bettina Heinricher

Telefon 04852/6633-6510
Fax 04852/6633-746505
bh.lienz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Amtssigniert. SID2018111109184
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Aufarbeitung der Windwurfflächen im Wald und Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung weiterer Waldschäden – VERORDNUNG

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

FO-52/3-2018

Lienz, 22.11.2018

Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 22.11.2018 mit der zur Verhinderung gefährlicher Schädigungen des Waldes durch Forstschädlinge Maßnahmen zur Vorbeugung getroffen werden.

Aufgrund des § 44 Abs. 2 und Abs. 7 Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zielbestimmung

Ziel dieser Verordnung ist es, nach den erheblichen Sturmschäden, die in ausgedehnten Waldgebieten Osttirols am 29. Oktober 2018 und 30. Oktober 2018 entstanden sind, Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Schädigung des Waldes durch eine massenhafte Ausbreitung von Forstschädlingen zu verhindern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die im § 3 Ziffer 14 und 15 angeführten Maßnahmen gelten für alle Waldgebiete in allen Gemeinden des politischen Bezirkes Lienz.

(2) Die im § 3 Ziffer 1 bis 13 angeführten Maßnahmen gelten in den in der Anlage 1 dieser Verordnung planlich dargestellen rot markierten Waldflächen des politischen Bezirkes Lienz.

§ 3

Maßnahmen

1. Aufgrund der Größe des Schadholzanfalls und der großen Gefahr von weiteren ausgedehnten Waldschäden durch Borkenkäfer, ist eine zeitlich und örtlich gestaffelte Aufarbeitung der betroffenen Sturmschadensflächen erforderlich.
2. Schadhölzer, die Straßen und Wege, insbesondere Bringungswege blockieren, sind - soweit sie noch nicht aufgearbeitet wurden - unverzüglich aufzuarbeiten und entweder aus dem Wald abzuführen oder so zu lagern, dass die weitere Holzabfuhr nicht behindert wird.
3. Schadhölzer, die im Hochwasserabflussbereich von Wildbächen liegen, sind unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen und aufzuarbeiten.
4. Schadhölzer, die im Nahbereich von Stromleitungen, Infrastruktur, Häusern und Siedlungsgebieten liegen, sind zur Gefahrenminimierung unverzüglich zu entfernen.
5. Die Aufarbeitung der Schadholzflächen erfolgt nach drei Prioritätsstufen.
    a. **Priorität A** haben alle Wälder mit direkter Objektschutzfunktion für Häuser, Siedlungen, Straßen und sonstige Infrastruktureinrichtungen, wie öffentlich relevante Quellen und Quellschutzgebiete. Ebenso **Priorität A** haben ohne Ansehung der Waldfunktion und ohne Flächenuntergrenze alle Waldflächen in denen Einzelwürfe in größerer Zahl und Nesterwürfe vorhanden sind.
    b. **Priorität B** haben alle flächigen Windwürfe im Standortschutzwald.
    c. **Priorität C** haben alle flächigen Windwürfe im Wirtschaftswald und Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion, sowie alle Waldflächen, die mit Harvester aufgearbeitet werden.
6. Die Aufarbeitung hat unter Leitung der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Bezirksforstinspektion Osttirol und den dort tätigen Forstorganen, welche die zeitliche und örtliche Priorisierung anhand der Bestimmung Pkt. 5 vornehmen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Bringungsmöglichkeiten, den schutztechnischen Notwendigkeiten und den verfügbaren Aufarbeitungskapazitäten zu erfolgen. Die Aufarbeitung hat vorrangig gemeinschaftlich im Rahmen von Waldeigentümergemeinschaften, welche als Auftraggeber gegenüber Holzschlägerungs- und –bringungsunternehmen auftreten, zu erfolgen.
7. Den Anordnungen der Forstorgane zum Zwecke der bestmöglichen Erhaltung der Waldfunktionen, wie das Belassen hoher Stöcke, das Querlegen von Bäumen, die Sicherung von Wurzeltellern und ähnliches ist ausnahmslos Folge zu leisten.
8. Aufgearbeitetes Holz ist möglichst rasch aus dem Wald abzutransportieren.

9. Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht aus dem Wald abgeführt werden kann, ist nach Anweisung der jeweils zuständigen Forstaufsichtsorgane (Gemeindewaldaufseher) bekämpfungstechnisch zu behandeln.
10. Die bekämpfungstechnische Behandlung soll in erster Linie durch Entrindung vorgenommen werden. Wenn sich in der Rinde bereits Jungkäfer befinden, ist die Rinde zu verbrennen.
11. Ort und Zeit der Verbrennung von mit Forstschädlingen befallener Rinde sind mit dem lokalen Forstaufsichtsorgan abzustimmen und der Gemeinde spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes zu melden. Das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen sorgfältig zu löschen.
12. Das Aufbringen von chemischen Stammschutzmitteln darf nur außerhalb des Waldes oder auf Holzlagerplätzen im Wald unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 46 Forstgesetz 1975 und Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012) und aller einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Im Nahbereich von Gewässern und in Quellschutzgebieten ist das Ausbringen von chemischen Stammschutzmitteln verboten.
13. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Ziffer 9 bis 12 dieser Verordnung trifft alle Grundeigentümer und Teilwaldberechtigten der Agrargemeinschaften.
14. Stehende Bäume mit Borkenkäferbefall sind den zuständigen Forstaufsichtsorganen und der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion Osttirol) vom Waldeigentümer anzuzeigen.
15. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange durchzuführen, bis die Gefahr der Ausbreitung der Forstschädlinge (Borkenkäfer) gebannt ist.

§ 4
Kosten

Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 4 und 5 Forstgesetzes 1975.

§ 5
Sperre von Waldflächen

Zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere bleiben die von den Windwürfen betroffenen Waldflächen gemäß Anlage 1 inklusive aller durch den Wald verlaufenden Steige und Wege bis zur Beendigung der Aufarbeitung für die Benützung **zu Erholungszwecken** gesperrt.

§ 6

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 22. November 2018 in Kraft und ist an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz und an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen.

Anlage 1

Karte des politischen Bezirkes Lienz vom 20.11.2018, Maßstab 1:75.000

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Reisner

ERGEHT AN:

alle Gemeinden im Bezirk Lienz *mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel, per E-Mail;*

NACHRICHTLICH AN:

a) Bezirksforstinspektion Osttirol, im Hause, *per E-Mail;*

b) Bezirkslandwirtschaftskammer, Josef Schraffl Straße 2, 9900 Lienz, *per E-Mail;*

c) Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, Kärntnerstraße 90, 9900 Lienz, *per E-Mail;*

d) Abteilung Wasser-, Forst- und Energiereicht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, *per E-Mail;*

e) Abteilung Forstorganisation, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, *per E-Mail;*

f) Amtstafel, im Hause;

g) Elektronische Amtstafel;

h) Angrenzende Bezirksverwaltungsbehörden: BH Spittal an der Drau, BH Hermagor, BH Kitzbühel, BH Zell am See, *per E-Mail;*

i) Bezirkspolizeikommando, *per E-Mail;*

j) Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Eduard Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck, *per E-Mail;*

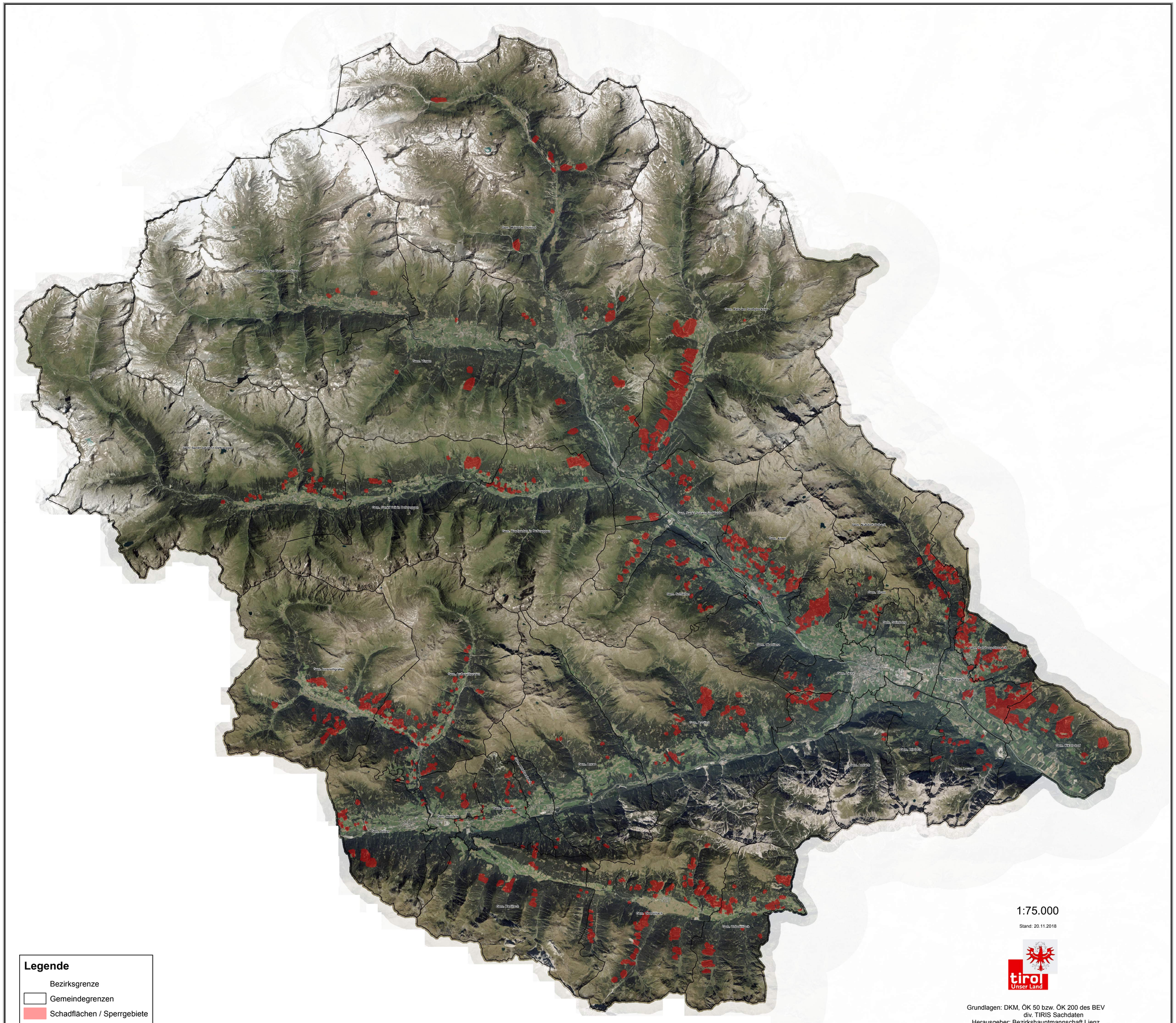
k) Wirtschaftskammer Lienz, Amlacher Straße 10, 9900 Lienz, *per E-Mail;*

l) Arbeiterkammer Lienz, Beda Weber Gasse 22, 9900 Lienz, *per E-Mail;*

m) Tourismusverband Osttirol, Mühlgasse 11, 9900 Lienz, *per E-Mail;*

n) Marktgemeinde Innichen, Pflegplatz 2, 39038 Innichen, *per E-Mail;*

o) Baubezirksamt Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz, *per E-Mail;*



Legende

- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenzen
- Schadflächen / Sperrgebiete

1:75.000

Stand: 20.11.2018

tirol
Unser Land

Grundlagen: DKM, ÖK 50 bzw. ÖK 200 des BEV
div. TIRIS Sachdaten
Herausgeber: Bezirkshauptmannschaft Lienz